

SCHULDSCHEINDARLEHEN
Nr. XXX

zwischen

Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Jungfernstieg 38
20354 Hamburg

- nachstehend „**Darlehensnehmerin**“ genannt -

und

XXX
XXX
XXX
XXX

- nachstehend „**Darlehensgeberin**“ genannt -

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von

EUR XXX

(in Worten: XXX Millionen EURO; nachfolgend das „**Darlehen**“).

Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

§ 1 Verwendungszweck

Das Darlehen dient zur Finanzierung der durch das Erdölbevorratungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufgaben der Darlehensnehmerin.

§ 2 Auszahlung, Zinsen

- (1) Das Darlehen wird am **XX.XX.XXXX** ausgezahlt.
- (2) Es ist vom Tage der Auszahlung an mit **XX %** jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich am **[Tag]. [Monat]** eines jeden Jahres fällig. Der letzte Zinszahlungstermin ist der **XX.XX.XXXX**.
- (3) Für den Fall, dass ein Zinszahlungstermin auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag des europäischen Echtzeit-Brutto-Zahlungssystems (*Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2)*) ist, ist die Zahlung am darauffolgenden Geschäftstag fällig. Die Verzinsung endet am letzten Tag vor der Fälligkeit. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Tag nicht auf einen TARGET2-Geschäftstag fällt. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau nach der act/act-Methode gemäß ICMA-Regel 251.

§ 3 Laufzeit und Rückzahlung

Das Darlehen ist am **XX.XX.XXXX** in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.

§ 4 Verzugsfolgen, Verrechnung von Zahlungen

- (1) Geht die Rückzahlung des Darlehens ganz oder teilweise nicht innerhalb von drei Geschäftstagen nach Fälligkeit bei der Darlehensgeberin ein, so ist diese berechtigt, für die rückständige Leistung Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes gemäß § 2 Abs. 2 dieser Darlehensbedingungen zuzüglich 2 Prozentpunkten p.a. ab dem Tag der Fälligkeit zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Hinsichtlich Zinszahlungen, die nicht innerhalb von drei Geschäftstagen nach Fälligkeit beim Darlehensgeber eingehen, gelten die gesetzlichen Verzugsvorschriften.
- (2) Zahlungen der Darlehensnehmerin werden auf die fälligen Beträge in der in § 367 Abs. 1 BGB bezeichneten Reihenfolge verrechnet.

§ 5 Negativerklärung

- (1) Das Darlehen stellt eine nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit der Darlehensnehmerin dar und steht im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (2) Die Darlehensnehmerin wird während der Laufzeit dieses Darlehens keinem anderen Darlehensgeber/Anleihegläubiger bessere Rechte oder Sicherheiten einräumen, als sie der Darlehensgeberin gewährt werden.
- (3) Die Darlehensnehmerin wird jährlich eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers darüber beibringen, dass die abgeschlossenen Kreditverträge und/oder die Emissionsbedingungen der begebenen Schuldverschreibungen keine besseren Besicherungsregelungen enthalten und außerdem eine Bestätigung abgeben, dass ihr Status als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts fortbesteht.

§ 6 Kündigung

- (1) Ein ordentliches Kündigungsrecht ist sowohl für die Darlehensnehmerin als auch für die Darlehensgeberin ausgeschlossen. § 489 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die Darlehensgeberin ist – bei mehreren Darlehensgeberinnen aufgrund der Abtretung von Teilbeträgen jede für ihren Darlehensanteil – berechtigt, das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grunde zu kündigen, insbesondere wenn
 - a) das Erdölbevorratungsgesetz geändert wird und dadurch wesentliche Interessen der Darlehensgeberin beeinträchtigt werden;
 - b) die Darlehensnehmerin durch ein Gesetz, welches die Auflösung der Darlehensnehmerin regelt, aufgelöst wird; die Darlehensnehmerin weist darauf hin, dass nach § 32 Abs. 2 Erdölbevorratungsgesetz über ihr Vermögen im Übrigen kein Insolvenzverfahren stattfinden kann;
 - c) die Rechtsform der Darlehensnehmerin geändert wird und dadurch wesentliche Interessen der Darlehensgeberin beeinträchtigt werden;

- d) die Darlehensnehmerin gegen gesetzliche Pflichten, die einen Schutz der Interessen der Darlehensgeberin bezwecken, oder gegen die von ihr in diesem Vertrag übernommenen Pflichten aus § 5 Abs. 2 dieser Darlehensbedingungen verstößt;
 - e) die Darlehensnehmerin mit fälligen Leistungen nach diesem Vertrag nach schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen im Rückstand bleibt;
 - f) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in wesentliche Teile des Vermögens der Darlehensnehmerin erfolgen.
- (3) Jede Kündigung ist schriftlich im Sinne des § 126 BGB und durch Einschreibebrief zu erklären. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig wirksam aus einem Grund gekündigt werden, den die Darlehensnehmerin zu vertreten hat, und ist die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin daher zum Schadensersatz verpflichtet (*Vorfälligkeitsschaden*), ist für dessen Berechnung die so genannte „Aktiv-Passiv-Methode“ entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung maßgeblich.

§ 7 Abtretung

- (1) Die Abtretung der Darlehensforderung in einer Summe oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1.000.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen hiervon an eine oder mehrere Personen ist zulässig. Beläuft sich der Darlehensbetrag auf weniger als EUR 1.000.000,00 sind Teilabtretungen ausgeschlossen und nur eine Abtretung der gesamten Darlehensforderung zulässig. Alle Abtretungen sind der Darlehensnehmerin unverzüglich in schriftlicher Form im Sinne des § 126 BGB durch den entsprechenden Zedenten gemäß § 409 BGB unter Nennung des Zessionars anzuzeigen. Die Abtretung unter Offenhaltung des Namens des Zessionars (*Blankoabtretung*) ist ausgeschlossen.
- (2) Die Darlehensnehmerin ist über Abtretungen nicht später als fünf Geschäftstage vor einem Zahlungstermin zu unterrichten. Anderenfalls ist die Darlehensnehmerin berechtigt, Zahlungen an dem entsprechenden Fälligkeitstag an den Zedenten mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten.
- (3) Soweit in diesem Vertrag der Begriff „Darlehensgeberin“ verwendet wird, schließt dies alle Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger gemäß dieses Vertrages ein.
- (4) Die Abtretung von Ansprüchen der Darlehensnehmerin aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufrechnungsverbot

Die Darlehensnehmerin verzichtet gegenüber der Darlehensgeberin auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden können. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz der Darlehensgeberin.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten Vereinbarungen, die in diesem Darlehensvertrag niedergelegt sind, ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder aufgrund eines von keinem der Vertragspartner zu vertretenden Umstandes nicht durchgeführt werden können, so sollen die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wirksam bleiben. Unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen sollen dann dem Sinn dieses Vertrages entsprechend ergänzt werden.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Der Darlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Gerichtsstand ist Hamburg.

(3) Der Erfüllungsort für die gegenseitigen Pflichten aus dem Vertrag ist Hamburg.

§ 11 Schriftform

Jede Veränderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für Satz 1 dieser Klausel.

§ 12 Sonstiges

Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin alle erforderlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Darlehensgewährung benötigt werden, rechtzeitig zur Verfügung stellen und etwa zusätzlich benötigte Auskünfte auf Anfordern geben, soweit die Erteilung erforderlich und zumutbar ist.

Hamburg,

ERDÖLBEVORRATUNGSVERBAND

Darlehensnehmerin

Darlehensgeberin